

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 30. Januar

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Entschließung der Kirchenleitung zur politischen Betätigung kirchlicher Amtsträger (S. 5). — Grundsteuerfreiheit für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (S. 5). — Ordnung des Gottesdienstes (S. 6). — Auswanderung Volksdeutscher nach Südfrankreich (S. 7). — Theologische Woche Bethel 1952 (S. 7). — Freizeit- und Lagerarbeit (S. 7). — Taubstummen-gottesdienste im Jahre 1952 (S. 7). — Empfehlenswerte Schriften (S. 7). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 8).

III. Personalien. (S. 8.)

BEKANNTMACHUNGEN

Entschließung der Kirchenleitung zur politischen Betätigung kirchlicher Amtsträger.

Kiel, den 18. Januar 1952.

Die Kirchenleitung hat mit Besorgnis von der Art und Weise Kenntnis genommen, wie die Moskareise D. Martin Niemöller in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit kommentiert worden ist.

Wir betonen demgegenüber, daß wir gewiß sind, daß Martin Niemöller sich in Rede und Tat durch nichts anderes als sein an Gottes Wort gebundenes Gewissen leiten läßt. Solche Achtung voreinander sollte unter evangelischen Christen selbstverständlich sein. Nur wenn wir in solcher Achtung miteinander umgehen, bewahren wir die Einheit der Kirche auch bei Fragen, in denen wir ein verschiedenes Urteil haben.

Wenn wir recht informiert sind, hat Martin Niemöller bei seiner Moskareise ohne kirchlichen Auftrag und Beratung durch die verantwortlichen Amtsträger und Organe der Kirche gehandelt. Wir gestehen Martin Niemöller wie jedem evangelischen Christen die Freiheit solchen selbständigen Handelns zu, wobei wir uns seiner männlichen Entschiedenheit freuen und es für gut halten, wenn eine solche Stimme in unserer Kirche vernehmbar wird.

Wir geben aber unserer Erwartung Ausdruck, daß ein kirchlicher Amtsträger mit Rücksicht auf seine amtlichen Bindungen sich vor wichtigen Entscheidungen beraten läßt durch die Vertreter und Organe der Kirche, mit denen er durch gleiche Verantwortung verbunden ist. Erweist sich diese Verpflichtung als für ihn und seine Anliegen hinderlich, müssen wir wünschen, daß zwischen Freiheit und amtlicher Bindung eine Wahl getroffen wird.

Die Kirchenleitung

D. Hal mann.

Egb. Nr. KL 89.

Grundsteuerfreiheit für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen.

Kiel, den 24. Januar 1952.

Durch das Bundesgesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt S. 515) ist die Grundsteuerfreiheit für Dienstgrundstücke (einschließlich der Pfarrländereien) und Dienstwohnungen vom 1. April 1951 wieder in dem Umfange hergestellt worden, in dem sie vor dem 1. April 1938 bestanden hat. Für diese Grundstücke sind daher ab 1. April 1951 Grundsteuern nicht mehr zu entrichten; bereits gezahlte Grundsteuern bzw. Vorauszahlungen, sind von den Gemeinden wieder zu erstatten.

Zur Durchführung vorstehender Bestimmungen ist unter dem 29. November 1951, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 543, ein gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein ergangen, der folgenden Wortlaut hat:

„I 32 R 301 G 55/51 u. L 1102 — 12 II/38 vom 29. 11. 1951. Bezug: RdErl. d. Innenministers vom 17. 10. 1951 — Amtsblatt Schl.-H. S. 436 —.

An

alle Gemeinden des Landes.

Im Nachgang zum Bezugserlaß wird auf folgendes hingewiesen:

Das Landeskirchenamt, die Propsteien und die Kirchengemeinden werden bei den zuständigen Finanzämtern Anträge auf Fortschreibung des Grundsteuermeßbetrages stellen. Diese Anträge werden von den Antragstellern über die Ämter der Belegenheitsgemeinden geleitet. Die Ämter der Belegenheitsgemeinden haben an Hand der dort noch vorhandenen Unterlagen zu prüfen, ob das Grundstück, für welches die Fortschreibung des Grundsteuermeßbetrages beantragt wird, am 1. 4. 1938 von der Grundsteuer befreit war. Wird diese Grundsteuerfreiheit durch vorhandene Aktenunterlagen festgestellt, so ist dies auf dem Antrag zu bezeichnen und der Antrag unverzüglich dem Finanzamt zuzuleiten. Sollten Unterlagen über die Steuerfreiheit nicht mehr vorhanden sein oder sollte es sich um Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchen-

diener handeln, die erst nach dem 1. 4. 1938 als solche angefaßt worden sind, so ist zu prüfen und zu bescheinigen, daß es sich um Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen handelt.

Zugleich im Namen des Innenministers
In Vertretung
gez. **Wartemann**“.

Wenn in diesem Erlaß darauf abgestellt wird, ob das Grundstück, für welches die Fortschreibung des Grundsteuerbetrages beantragt wird, am 1. April 1938 von der Grundsteuer befreit war, so soll zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen werden, daß es darauf ankommt, ob das Grundstück nach den vor dem 1. April 1938 geltenden Bestimmungen von der Grundsteuer befreit war. Diese Auslegung ergibt sich sowohl aus dem oben genannten Gesetz selbst wie auch aus einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. Januar 1952, gerichtet an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover, in dem es ausdrücklich heißt, daß die vor dem 1. April 1938 in Kraft gewesene Befreiung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem früheren Umfang wieder eingeführt worden ist.

Die Frage, welche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen vor dem 1. April 1938 von der Grundsteuer befreit waren, beantwortet § 15 des Preuß. Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923, der wieder auf § 24 Abs. 1 b–k und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verweist. Nach dieser Bestimmung waren von der Grundsteuer befreit die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener, soweit ihnen bisher Grundsteuerfreiheit zugestanden hatte. § 24 des Kommunalabgabengesetzes beschränkt die Grundsteuerfreiheit nicht auf die damals vorhandenen Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen, sondern will lediglich den Umfang festlegen, in dem die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen damals und auch künftig von der Grundsteuer befreit sein sollten (vergl. die Entscheidung des Bezirksausschusses in Schleswig v. 24. März 1903 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41 — sowie die in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts). Die Steuerfreiheit in dem Umfang des § 24 des Kommunalabgabengesetzes kommt hiernach auch denjenigen Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen zugute, welche erst später erworben sind. Die Rechtslage vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes ergibt sich aus § 26 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Landgemeindeordnung in Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Preuß. Ges.-S. 147) sowie § 24 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Preuß. Ges.-S. 594). Nach diesen Bestimmungen waren die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener grundsätzlich von allen Gemeindefasten, also auch der Grundsteuer, befreit.

An dieser Rechtslage ist auch durch die Einführung der Pfarrbefolgungsgesetze vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 90) sowie vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 84) in Verbindung mit der Neuregelung der Nutzung der Pfarrbefolgungsgrundstücke nichts geändert worden. Art. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 erhält Art. 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 aufrecht, dessen Abs. 2 die bisher bestehende Grundsteuerfreiheit der Pfarrländereien bestehen läßt.

Unter den Begriff Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Kirchendiener fallen auch Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Kirchenrechnungsführer, Organisten, Gemeindeführer, Gemeindeführerinnen, Friedhofswärter usw. (vgl. auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1913 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 71 —).

Für die Frage der Grundsteuerfreiheit ist es ohne Bedeutung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen an dritte Personen vermietet sind,

sei es freiwillig, sei es im Wege der Beschlagnahme durch das Wohnungsamt. Auch im Falle der Vermietung und Beschlagnahme tritt die Grundsteuerfreiheit uneingeschränkt in Kraft. (Dies ist unter anderem klargestellt durch das Schreiben des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 1951, L 1102 — 12 II/38, an die Oberfinanzdirektion in Kiel).

Die Kirchengemeinden werden nunmehr, soweit es nicht bereits geschehen ist, Anträge auf Fortschreibung des Grundsteuerbetrages zu stellen haben. In diesen Anträgen ist jedes einzelne Grundstück, für das die Grundsteuerfreiheit beantragt wird, gesondert zu bezeichnen und die Grundsteuerfreiheit zu begründen, sei es in der Richtung, daß für dieses Grundstück bis zum 1. April 1938 Grundsteuerfreiheit bestanden hat, sei es in der Richtung, daß das Grundstück unter diejenigen Grundstücke fällt, für die die Grundsteuerfreiheit wieder in Kraft getreten ist. Entsprechendes gilt für Dienstwohnungen. Die Anträge sind auf dem Weg über das zuständige Amt an das zuständige Finanzamt zu richten. Gleichzeitig ist an die zuständige Gemeinde der Antrag auf Erstattung von Grundsteuern zu richten, die etwa seit dem 1. April 1951 gezahlt worden sind, die aber nach vorgenannten Bestimmungen nicht mehr zu zahlen waren. In dem Umfang, in dem der Einheitswert fortgeschrieben wird, entfällt gleichfalls mit Wirkung vom 1. April 1951 die Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbankgrundschuldzinsen (vgl. das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 — Verordnungsblatt für die Brit. Zone S. 202 —). Für die Erstattung von Rentenbankgrundschuldzinsen, die für die Zeit nach dem 1. April 1951 gezahlt worden sind, gilt entsprechendes wie für gezahlte Grundsteuern.

Die Wiederherstellung der Grundsteuerfreiheit für die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener bedeutet in Gestalt der Wiedereinführung des früheren Rechtszustandes eine der Kirche zuerkannte Wiedergutmachung. Die Wiedereinführung der Grundsteuerfreiheit hat danach auch uneingeschränkt den Kirchengemeinden zugute zu kommen. Das bedeutet für verpachtete Pfarrländereien, soweit nach dem Pachtvertrag der Pächter die Grundsteuer zu zahlen hatte, daß sich nunmehr die an die Kirchengemeinde zu zahlende Pacht grundsätzlich um den Betrag der bisher gezahlten Grundsteuer erhöht. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sich alsbald mit den Pächtern in Verbindung zu setzen mit dem Ziel einer Vereinbarung, wie sich hiernach mit Wirkung vom 1. April 1951 der Pachtzins errechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b j e n

J.-Nr. 1035/IV

Ordnung des Gottesdienstes.

K i e l, den 23. Januar 1952.

Der vorigen Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes lag als Anlage die „Ordnung des Gottesdienstes“ bei. Wir verweisen noch einmal auf diese Ordnung, die von den Liturgischen Kammern der Schleswig-Holsteinischen und der Hamburgischen Landeskirchen nach dem Entwurf der Agende I erarbeitet ist und den Gemeinden zur Einführung empfohlen wird.

Gegenüber der alten Ordnung von 1892, nach der bisher in den Gemeinden der Gottesdienst gehalten wurde, enthält die neue Ordnung kaum wesentliche Abweichungen. Wir weisen besonders darauf hin, daß die Durchführung des Gottesdienstes nach der neuen Ordnung auch dort möglich ist, wo in der Gemeinde kein Chordienst getan wird. (Auch der Gottes-

dienst ohne Chor ist ein liturgisch vollwertiger Gottesdienst, wenn die Gemeinde in rechter Weise die Aufgaben des Chors mit übernimmt.“ — Agende I Seite 17). Jedoch sollte regelmäßig sonntäglicher Chordienst überall auch im kleinsten Kirchdorf erstrebt werden.

Die Ordnung des Gottesdienstes, die für die Hand der Gemeindeglieder bestimmt ist, kann beim Landeskirchenamt bestellt werden. Sie kostet 0,12 DM das Stück.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

S.-Nr. 1538/IV.

Auswanderung Volksdeutscher nach Südfrankreich.

Riel, den 19. Januar 1952.

Wie auch schon durch das Evang. Hilfswerk den Propsteivertretern mitgeteilt worden ist, ist der Landeskirchliche Dienst der Hilfskomitees, Riel, Gartenstraße 20, Ruf 4 11 76, durch seine ökumenischen Verbindungen in der Lage, Bauernfamilien im evangelischen Südostfrankreich eine Ansiedlung auf eigener Scholle zu ermöglichen. In Betracht kommen nur volksdeutsche Familien (1937 jenseits der Reichsgrenzen ansässig gewesen). Die Voraussetzungen sind wirtschaftlich und kulturell günstig. Alle Einzelheiten sind durch den Landeskirchlichen Dienst der Hilfskomitees zu erfahren, wozu auch Meldungen — zunächst unverbindlich — mit Lebenslauf und Lichtbild gehen müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

S.-Nr. 1006/III.

Theologische Woche Bethel 1952.

Riel, den 19. Januar 1952.

Wir sind gebeten mitzuteilen, daß beginnend 1952 (6. bis 10. Oktober) wieder alle zwei Jahre in Bethel die Theologische Woche stattfinden soll, diesjährig unter dem Thema „Die Wirklichkeit der Rechtfertigung im Handeln des Christen“. Für eine eventuelle Jahresplanung der Herren Pastoren sei darauf aufmerksam gemacht. Referenten werden sein: Prof. Wilhelm Bischer, Montpellier; Prof. Bornkamm, Heidelberg; Dr. W. Joest, Heidelberg; Studentenfarrer Hamel, Halle a. d. S.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

S.-Nr. 1072/III.

Freizeit- und Lagerdienst.

Riel, den 18. Januar 1952.

Alle Mitarbeiter im landeskirchlichen Jugendwerk, Pastoren und im Kirchengemeindedienst stehende Diakonissen, Diakone, Gemeindegliederinnen sowie Gemeindeglieder werden gebeten, sich auf Anfordern des Landesjugendpfarramts für den Freizeit- und Lagerdienst zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchenvorstände bitten wir im Interesse der so überaus wichtigen kirchlichen Jugendarbeit, die Zeit des Freizeit- und Lagerdienstes ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

S.-Nr. 671/II.

Taubstummengottesdienste im Jahre 1952.

Riel, den 19. Januar 1952.

Die Gehörlosengottesdienste im Jahre 1952 finden für die Propstei Rendsburg jeweils um 15.00 Uhr im Gemeindehaus in Rendsburg, Materialhoffstraße 1 a, statt am: 10. Februar, 20. April, 15. Juni, 17. August, 19. Oktober, 26. Dezember (2. Weihnachtstag).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

S.-Nr. 892/VI.

Empfehlenswerte Schriften.

Seit dem 1. Januar 1952 erscheint in Hamburg gemeinsam für die Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen von Hannover, Schleswig-Holstein, Hamburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Eutin ein „Informationsblatt für die Gemeinden“. Das Blatt wird im Auftrage eines Kuratoriums aus den beteiligten Landeskirchen herausgegeben, erscheint zweimal im Monat im Umfang von je 32 Seiten und wird zum Preis von DM 3,— vierteljährlich durch die Postämter bezogen. Das Informationsblatt wendet sich an die Geistlichen und an die Laien als die kirchliche Amtsträgerschaft in der Landeskirche. Das Blatt soll eine klar gerichtete Information bieten und zugleich die theologisch-wissenschaftliche Arbeit mit dem kirchlichen Leben zusammenbringen. Es soll eine stärkere gegenseitige Kenntnis zwischen den Landeskirchen vermitteln und den Erfahrungsaustausch fördern. Hauptschriftleiter ist Pastor Dr. Hans Bolewski in Hamburg.

Das Blatt ist allen Pfarrämtern unserer Landeskirche während des Monats Januar mit je zwei Exemplaren durch die Post kostenlos zugestellt. Es wird gebeten, das zweite Stück den Kirchenältesten zuzuleiten. Die Mittel für den regelmäßigen Bezug von 2 Exemplaren des Blattes ab Februar 1952 dürfen aus den Mitteln der Kirchenkasse entnommen werden. Es ist erwünscht, daß darüber hinaus ein breiterer Kreis evangelischer Männer und Frauen in unseren Gemeinden und Werken Bezahler des Blattes wird. Die Nr. 1 des Blattes steht auf Anforderung als Werbe-Exemplar zur Verfügung. Alle Bestellungen sind an das Vertriebsbüro, Hamburg 13, Heimhuder Straße 36, zu richten.

S.-Nr. 18 876/51/I.

Hans-Friedrich Micheelsen: Organistenpraxis, Heft I und II (Leichte Choral-Einleitungen und Orgelchoräle). Vorzugspreis je Heft DM 3,50. Verlag Hüllenhagen und Griehl, Hamburg 13, Pfeistraße 77.

Micheelsen (geboren 1902 in Hennstedt-Dithm., jetzt künstlerischer Leiter der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche), legt in der „Organistenpraxis“ ein Werk vor, das eine fühlbare Lücke in der Choral-Vorspiel-Literatur ausfüllen wird. Es fehlten bisher immer noch kurze, einfach gestaltete Sätze, die in ihrer Spielweise auch von dem nebenberuflichen Kirchenmusiker in kürzester Zeit erarbeitet werden können. Um diesem Mangel abzuwehren, hat Micheelsen zu 75 der gebräuchlichsten Kirchenlieder kurze Einleitungen, einfache Vorspiele und cantus-firmus-Sätze gearbeitet, die der Verlag in zwei sorgfältig ausgestatteten Heften zum Vorzugspreis von DM 3,50 je Heft (späterer Preis DM 4,50) anbietet.

Alle Stücke, auch die kurzen Einleitungen, sind aus dem Choral erfunden; sie berücksichtigen Tonart und Notierungsweise des Evangelischen Kirchengesangbuches. Die 54 Sätze, die Heft I bringt, sind sämtlich ohne Pedal ausführbar. Alle Sätze sind polyphon, in der Mehrzahl dreistimmig. Dabei hat sich der Komponist hinsichtlich des Klanges an die Überlieferung, so wie sie der Gemeinde in der überkommenen Art vertraut ist, gehalten. Jedes Experiment harmonischer oder li-

nearer Art ist vermieden worden, um die Gemeinde im Gottesdienst nicht zu beunruhigen oder zu stören. Trotzdem erkennt man in Erfindung und Durchführung der Sätze die persönliche Art des Tonsetzers. Man kann nirgends von einer Nachahmung alter Vorbilder sprechen.

Im II. Heft wird auch der gewandte Organist mancherlei Anregung für die Improvisation finden. Der cantus firmus ist in diesen Sätzen im Sopran, Tenor oder Bass durchgeführt; der Satz ist immer durchsichtig und stets dreistimmig.

Die Sammlung ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Ihre Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse wird empfohlen.

J.-Nr. 530/VI.

Kleines Lutherisches Rationale. II. Teil: Stücke zum Proprium. Introiten (in Auswahl) — Halleluja-Verse und Communitio-Psalmen. Für die Lutherisch-Liturgische Konferenz Deutschlands herausgegeben von Otto Brodde. Gebunden DM 6.— im Freimund-Verlag Neuendettelsau. Dieser Zweite Teil gilt ausschließlich dem eigentlichen (liturgischen) Chordienst (also psalmodierende Form): hier werden die nötigsten Stücke für das Proprium zusammengestellt. Die Auswahl der Introiten ließ sich von der Tatsache bestimmen, daß sonntäglicher Chordienst leider noch die Ausnahme ist, und bot darum Möglichkeiten für die Regel. Diese Auswahl ist aber so getroffen, daß damit im sogenannten Hauptgottesdienst bei allen Gelegenheiten ein geordneter Chordienst versehen werden kann. In einem besonderen Abschnitt werden zum Singen während der Austeilung des Heiligen Abendmahles weitere acht Psalmen zur Verfügung gestellt, nachdem die klassischen Communitio-Psalmen (Psalm 34 und 111) schon im Ersten Teil gebracht wurden. Der Anhang bringt den Tractus „Nimm von uns, Herre Gott“, weiter einen Vorschlag zur Ausföhrung des Osternacht-Hallelujas und die Psalmtontafel. In der Auswahl der Psalmtöne wurde die Entscheidung der lutherischen Väter bejaht, die überwiegend den germanischen Choraldialekt pflegten.

J.-Nr. 529/VI.

Ausföreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. April 1952 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Adeligen Klosters zu Isehoe als Patron. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Isehoe an das Adelige Kloster in Isehoe einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Wohnung und großer Garten sind vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1146/III.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf mit dem Amtssitz in Lägerdorf (Industrieort mit 4700 Einwohnern) wird durch Emeritierung des Stelleninhabers zum 1. Mai 1952 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindeglieder des 2. Pfarrbezirks nach Präsentation des Kirchenvorstands. Realgymnasium und Oberlyzeum in Isehoe durch Autobusse oder zu Rad (7 bzw. 6 Kilometer) zu erreichen. Pastorat in gesunder Lage am Wald mit Wasserleitung, Gas und elektrischem Strom sowie Garten sind vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1385/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever, Westerhever und Poppenbüll mit dem Amtssitz in Osterhever, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinden nach Präsentation der vereinigten Kirchenvorstände. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Es sind drei Kirchen zu versorgen. Die Fuhrkostenentschädigung beträgt 1200,— DM jährlich. Pastorat mit Garten steht zur Verfügung. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 1642/III.

PERSONALIEN

Ernannt:

- Am 11. Januar 1952 der Pastor Bernhard Speck, bisher in Osterhever, zum Pastor der Kirchengemeinde Waabs, Propstei Hütten;
- am 23. Januar 1952 der Pastor Arnulf Michaelis, z. Z. in Leezen, zum Pastor der Kirchengemeinde Leezen, Propstei Segeberg.

Bestätigt:

- Am 17. Januar 1952 die Wahl des Pastors Johannes Feldt, z. Z. in Kropp, zum Pastor der Kirchengemeinde Delve, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeföhrt:

- Am 2. Dezember 1951 der Pastor Johannes Schack als Pastor der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Propstei Sübdangeln;
- am 6. Januar 1952 der Pastor Wilhelm Werz als Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Propstei Kiel;
- am 13. Januar 1952 der Pastor Carl-Heinz Renzing als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Mai 1952 auf seinen Antrag der Pastor Walter Pesholz in Lägerdorf (2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf);
- zum 1. Juni 1952 auf seinen Antrag der Pastor Carl Baharn in Hamburg-Bahrenfeld, Luthergemeinde II (Süd);
- zum 1. März 1952 auf seinen Antrag Oberkonsistorialrat i. R. Pastor Christian Andersen in Kropp I.

Gestorben:

- Am 13. Dezember 1951 Pastor Hermann Hahnkamp in Kiel-Wilf (Petrus-Süd);
- am 18. Dezember 1951 Pastor Walter Wulf in Flensburg-St. Jürgen II;
- am 26. Dezember 1951 in Hamburg-Bahrenfeld Pastor i. R. Nicolaus Hasselmann. Der Verstorbene war vom 7. 7. 1910 bis zu seiner zum 1. 10. 1933 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Kirchbarlau.